

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 7. Februar 1996

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0908/94 - 3.2.3  
**Anmeldenummer:** 88101679.4  
**Veröffentlichungsnummer:** 0278419  
**IPC:** E02D 31/00, E02B 3/12  
**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

Wasserundurchlässige Dichtungsmatte, bestehend im wesentlichen aus einer Trägerschicht, einer Zwischenschicht aus quellfähigem Ton und einer Deckschicht

**Patentinhaber:**

Naue-Fasertechnik GmbH & Co. KG

**Einsprechender:**

- 01) Clem Environmental Corporation
- 02) Huesker Synthetic GmbH & Co.
- 03) Hoechst Aktiengesellschaft Zentrale Patentabteilung
- 04) Fabromont AG

**Stichwort:**

Dichtungsmatte vernadelt

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 56

**Schlagwort:**

"Erfinderische Tätigkeit (bejaht)"

**Zitierte Entscheidungen:**

-

**Orientierungssatz:**

-



Aktenzeichen: T 0908/94 - 3.2.3

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3  
vom 7. Februar 1996

**Beschwerdeführer:** Clem Environmental Corporation  
(Einsprechender 01) 161 Burton Place Apt. 5  
Chicago, Ill. 60610 (US)

**Vertreter:** Brose, D. Karl  
Patentanwälte Brose & Brose  
Leutstettener Straße 13  
Postfach 11 64  
D-82301 Starnberg (DE)

**Beschwerdeführer:** Huesker Synthetic GmbH & Co.  
(Einsprechender 02) Postfach 12 62  
D-48704 Gescher (DE)

**Vertreter:** Freischem, Werner, Dipl.-Ing.  
Patentanwälte Freischem,  
An Gross St. Martin 2  
D-50667 Köln (DE)

**Beschwerdeführer:** Hoechst Aktiengesellschaft  
(Einsprechender 03) Zentrale Patentabteilung  
Postfach 80 03 20  
D-65903 Frankfurt (DE)

**Vertreter:** -

**Beschwerdeführer:** Fabromont AG  
(Einsprechender 04) Industriestraße 8  
CH-3185 Schmitten (CH)

**Vertreter:** Lesser, Karl-Bolko, Dipl.-Ing.  
Patentanwalt & European Patent Attorney  
Gnesener Straße 2  
D-85276 Pfaffenhofen (DE)

**Beschwerdegegner:** Naue-Fasertechnik GmbH & Co. KG  
(Patentinhaber) Gewerbestraße 2  
D-32339 Espelkamp (DE)

**Vertreter:** Steffens, Joachim, Dr.  
Steubstraße 10  
D-82166 Gräfelfing (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 12. Oktober 1994 zur Post gegeben wurde und mit der die Einsprüche gegen das europäische Patent Nr. 0 278 419 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden sind.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. T. Wilson  
**Mitglieder:** J. B. F. Kollar  
M. K. S. Aúz Castro

## Sachverhalt und Anträge

I. Auf die am 5. Mai 1988 unter Beanspruchung der Priorität der deutschen Erstanmeldung vom 13. Februar 1987 angemeldete europäische Patentanmeldung Nr. 88 101 679.4 ist am 22. April 1992 das europäische Patent Nr. 0 278 419 erteilt worden.

II. Gegen das erteilte Patent wurden vier Einsprüche mit Antrag auf Widerruf des Patents wegen mangelnder Neuheit bzw. fehlender erfinderischer Tätigkeit eingelegt.

Die Einsprüche wurden insbesondere auf folgende Druckschriften gestützt:

E1: US-A-4 048 373

E2: EP-B-0 059 625 (= US-A-4 501 788)

E3: US-A-4 565 468

E4: US-A-4 344 722

E5: DE-A-2 327 618

E6: EP-A-0 071 210

E7: EP-A-0 071 213

E8: DE-A-2 855 059 (= US-A-4 424 248)

E9: EP-A-0 086 996

E10: DE-A-2 344 835

III. Die erteilten unabhängigen Patentansprüche 1 und 8, an die sich die abhängigen Ansprüche 2 bis 7 sowie 9 und 10 anschließen, haben folgenden Wortlaut:

"1. Wasserundurchlässige Dichtungsmatte (1), bestehend im wesentlichen aus einer Trägerschicht (2), einer Zwischenschicht aus quellfähigem Ton (3) und einer Deckschicht (4), dadurch gekennzeichnet,

daß

- (a) die Träger- und/oder die Deckschicht (2, 4) aus einem Vliesstoff und die gegebenenfalls nicht aus einem Vliesstoff bestehende Schicht aus einem Gewebe oder Gewirke besteht und
- (b) alle drei Schichten (2 - 4) miteinander vernadelt sind."

"8. Verfahren zur kontinuierlichen Herstellung von Dichtungsmatten gemäß Anspruch 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet,

daß man

- (a) auf die Trägerschicht (2) den trockenen pulverförmigen bis granulatförmigen quellfähigen Ton (3) aufbringt,
- (b) die Deckschicht (4) darüberlegt und
- (c) den erhaltenen Drei-Schichtstoff in an sich bekannter Weise durch einen Nadelstuhl (7) zwecks Vernadelung von Trägerschicht (2) und Deckschicht (4) führt."

IV. Die Einspruchsabteilung hat die Einsprüche mit Entscheidung vom 27. September 1994, zur Post gegeben am 12. Oktober 1994, zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, daß es bekannt sei, die verschiedenen Schichten wasserundurchlässiger Dichtungsmatten durch Verkleben (E1, E2) oder Vernähen (E3) miteinander zu verbinden. Bei verklebten Matten bliebe die Verbindung bei oder nach Aufquellen des quellfähigen Tons im allgemeinen nicht erhalten. Bei vernähten Matten zerreiße die Deckschicht beim Aufquellen des Bentonits, und die Nähfäden sollten zur Vermeidung einer Kapillarwirkung und verringerter Wasserundurchlässigkeit vom Bentonit eingeschlossen werden. Deshalb könne dieser Stand der Technik für den Gegenstand des Patents keine Anregung vermitteln. Bei den weiteren Entgegenhaltungen, die andere technische Gebiete betreffen, sei weder ein Aufquellen der Zwischenschicht erwünscht, noch stelle sich die Aufgabe der Verringerung der Wasserdurchlässigkeit.

V. Gegen diese Entscheidung der Einspruchsabteilung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende 2) am 2. Dezember 1994 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde erhoben.

Die Beschwerdebegründung, in der sich die Beschwerdeführerin noch auf die Druckschrift

E16: Absatz von Professor Zitscher in "Die Bautechnik" vom Mai 1982, Seite 149, Punkt 2.4.3

beruft, ging am 31. Januar 1995 beim Europäischen Patentamt ein.

VI. Die von der Beschwerdeführerin schriftlich und während der mündlichen Verhandlung am 7. Februar 1996 vorgebrachten Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Wenn die durch die den nächstliegenden Stand der Technik bildende Druckschrift E3 bekannte Dichtungsmatte eine Deckschicht aufweise, die in Kontakt mit H<sub>2</sub>O **nicht** zerfalle, dann stelle sich auch bei dieser **vernähten** Matte ein größerer Quellgegendruck ein. Die Lehre zur Lösung der im Streitpatent gestellten Teilaufgabe, nämlich "eine wasserundurchlässige Dichtungsmatte herzustellen, bei der Trägerschicht und Deckschicht auch beim und nach dem Aufquellen des quellfähigen Tons fest verbunden bleiben, um einen Quellgegendruck aufzubauen, der eine dichtere Packung der gequollenen Tonteilchen gewährleistet" lasse sich dann unmittelbar der E3 entnehmen. Auch sei im Anspruch 1 und 8 der E3 nicht davon die Rede, daß die Oberschicht sich von den unterliegenden Schichten ablösen müsse.

Der beanspruchte Verbund durch Vernadelung halte dem Quelldruck nicht Stand, da den die Bentonitschicht durchdringenden Fäden und Fasern eine Kapillarwirkung innewohne.

Ein beanspruchter Gegenstand beruhe in Regel nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit, wenn er sich - wie bei dem Streitpatent - vom gattungsgemäßen Stand der Technik durch nur ein Merkmal - hier Vernadeln - unterscheide, das aus einer Entgeghaltung eines unmittelbar benachbarten Fachgebiets zur Lösung einer vergleichbaren Aufgabe an sich bekannt sei.

Unter Hinweis auf die Druckschriften E2, E3 und E5 bis E8, insbesondere auf E7, Spalte 8, Zeile 18 ff., sei es für den Fachmann für Geotextilien naheliegend, zum

Verpacken und Fixieren eine dünne pulver- oder granulatförmige Schicht aus Quellton zwischen zwei Vliesstoffschichten einzunadeln. Irgendwelche Vorurteile technischer Art seien hier nicht zu sehen.

Die Erzielung der Vorteile nach dem Streitpatent - wie Quellgedruck und Aufnahme von Scherkräften - könne die erfinderische Tätigkeit nicht begründen, da die von der Vernadelung herzuleitenden zusätzlichen Wirkungen vom Fachmann im Hinblick auf die aus E5 bis E8 bekannten vernadelten Dreischichten-Matten erwartet würden. Der Fachmann sei aufgrund seines Fachwissens in der Lage, die Parameter zu ermitteln, die notwendig sind, um eine Dichtungsmatte herzustellen, die die an diese zu stellenden Anforderungen erfülle.

Abschließend hat sich die Beschwerdeführerin noch auf Entscheidungen des Deutschen Patentamts und des US-Patentamts in Parallelverfahren berufen.

So habe das Deutsche Patentamt das prioritätsbegründende deutsche Patent widerrufen, da Vernähen und Vernadeln im Textilbereich äquivalente Verbindungstechniken darstellten.

Ebenso habe das US-Patentamt die dem Streitpatent entsprechenden Patentansprüche im Hinblick auf E8 als nicht erfinderisch zurückgewiesen, da es für einen Durchschnittsfachmann naheliege, eine bekannte Dichtungsmatte statt zu verkleben zu vernadeln.

- VII. Die Beschwerdegegnerin brachte im Verfahren und in der mündlichen Verhandlung - hier unter Vorführung von Mattenmodellen sowohl nach dem bisherigen Stand der Technik als auch nach dem Streitpatent - im wesentlichen folgendes vor:

Der nächstliegende Stand der Technik gemäß Druckschrift E3 unterscheidet sich sehr deutlich zwischen dem bloßen Zusammenhalten der Schichten, um die Dichtungsmatte aufzurollen und zu transportieren einerseits und der eigentlichen Abdichtung andererseits. E3 vermittele die Lehre, sich des Vernähens zu bedienen, um für das Aufrollen und den Transport (sowie die Lagerung) den erforderlichen Halt des trockenen Bentonits in der Dichtungsmatte zu gewährleisten, während für den Einsatz der Dichtungsmatte die Deckschicht aus einem biologisch abbaubaren Material gebildet werde und beim Einsatz zerreiße, wobei vom Fadenwerk nur noch die Einstichlöcher und die Nähte blieben, die vom gequollenen Bentonit gefüllt bzw. abgedeckt werden würden, um die homogene, wirksame Bentonitschicht zu erhalten. Zur Lösung der in der Streitpatentschrift angegebenen Aufgabe trage dieser Stand der Technik nichts bei, da weder der Aufbau des Quellgedrucks noch die Beschränkung der Schubkraftübertragung von Deckschicht zu Trägerschicht erreicht werden könne.

Die Erfindungsleistung liege nicht in dem Vernadeln als solchem - sowohl Vernadeln wie Vernähen, die zwei unterschiedliche Befestigungstechniken darstellten, seien am Anmeldetag bekannt gewesen; jedoch sei das Vernadeln und Vernähen dem Stand der Technik nicht zu entnehmen gewesen, soweit es darum gehe, eine homogene Schicht trotz Zusammenhaltens der Schichten durch Faserbrücken und der damit dauerhaften Aufrechterhaltung des Fadenwerks herbeizuführen.

Wenn man bedenke, daß durch die Filznadeln lediglich Fasern aus einem oberen Vliesstoff in einen unteren hineingestochen würden und daß diese Fasern lediglich in den textilen Trägern eingeklemmt würden, also lediglich durch mechanische Haftung und Reibung mit den Fasern des Trägermaterials verbunden seien, und daß der zwischen den

textilen Trägern eingenadelte Bentonit in alle Richtungen gleichmäßig aufquillt und durch den Quelldruck eine Kraftkomponente erzeugt, die die Fasern direkt aus dem Trägertextil wieder herauszuziehen versucht, wird es überraschen, daß ein solcher Verbund trotzdem ausreichend ist, um Schubbelastungen aufzunehmen und Dichtvermögen zu gewährleisten. Es hat sich weiterhin gezeigt, daß Befürchtungen bezüglich Stabilität und Durchlässigkeit wegen Kapillarwirkung unangebracht sind und durch die Erfindung ganz im Gegenteil ein besonders wirksamer Verbund entsteht, der die Schubkräfte zu übertragen in der Lage ist und darüber hinaus auch das Dichtungsvermögen der Matte verbessert, so daß die gestellte Aufgabe damit gelöst wird.

Der Hinweis auf die Literaturstelle E16 liege neben der Sache, da diese sich auf die Verbindung reiner Textilschichtstoffe ohne expandierende Zwischenschichten beziehe. Schließlich sei es auch nicht richtig, daß die Parallelverfahren in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zu ihren, der Beschwerdegegnerin, Ungunsten entschieden worden seien.

VIII. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

## Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. *Neuheit*

Wie sich bereits aus dem Umstand ergibt, daß keine der im Verfahren befindlichen Druckschriften eine gattungsgemäße Dichtungsmatte, deren alle drei Schichten miteinander vernadelt sind, zeigen, ist der Gegenstand des Anspruchs 1 neu. Da die Neuheit im übrigen auch die Beschwerdeführerin nicht mehr bestritten hat, erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf diese Frage.

3. *Erfinderische Tätigkeit*

3.1 Bei dem vor dem Anmeldetag des vorliegenden Patents beschriebenen Stand der Technik - siehe Druckschriften E1, E2 und E4 - war es auf dem gattungsgemäßen Gebiet der wasserundurchlässigen Dichtungsmatten ein Ziel, eine in feuchtem Zustand durch die "Verpackung" (d. h. durch die Träger- und Deckschicht) **ungehindert** aufquellende homogene Bentonit-Dichtungsschicht zu erzeugen.

3.2 Offenbar von den Dichtungsmatten nach den obengenannten Druckschriften E1, E2 und E4 ausgehend, suchte die Erfindung gemäß Druckschrift E3 nach einer weiteren Möglichkeit, Bentonit fabrikmäßig zwischen zwei großflächigen, flexiblen Flächengebilden so zu verpacken, daß die so erhaltene Verpackungseinheit aufgerollt und bei dem eigentlichen Einsatz als Dichtungsmatte wieder ausgerollt werden konnte. Dabei sollte die trocken verpackte Bentonitschicht beim Naßwerden **ohne Behinderung** durch die "Verpackung" zu einer homogenen Bentonit-Dichtungsschicht aufquellen.

- 3.3 Von diesem Stand der Technik (nach E3) ausgehend stellt sich nunmehr gemäß Seite 1, Zeilen 35 bis 40 der Streitpatentschrift die Aufgabe, eine wasserundurchlässige Dichtungsmatte der gattungsgemäßen Art herzustellen, bei der Trägerschicht und Deckschicht auch beim und nach dem Aufquellen des quellenfähigen Tons fest verbunden bleiben, um einen Quellgedruck aufzubauen, der eine dichtere Packung der gequollenen Tonteilchen gewährleistet, und bei der die Schubkraftübertragung von Deckschicht zu Trägerschicht nicht durch die sehr niedrigen Reibungswerte des gequollenen Tons beschränkt ist.
- 3.4 Die im Streitpatent gestellte Aufgabe scheint neu zu sein, was bereits ein Indiz für das Vorhandensein erfinderischer Tätigkeit sein kann; sie beinhaltet zwei Teilaufgaben, nämlich eine Verbesserung des Dichtungsvermögens der gequollenen Tonteilchen in der Zwischenschicht einerseits und eine gute Schubkraftübertragung von Deckschicht zu Trägerschicht andererseits.
- 3.5 Zur Lösung dieser Aufgabe ist bei einer gattungsgemäßen Dichtungsmatte gemäß geltendem Anspruch 1 vorgesehen, daß
- a) die Träger- und/oder Deckschicht (2, 4) aus einem Vliesstoff und die gegebenenfalls nicht aus einem Vliesstoff bestehende Schicht aus einem Gewebe oder Gewirke besteht, und
  - b) alle drei Schichten (2 bis 4) miteinander vernadelt sind.

Durch die Vernadelung der drei Schichten erhält man den gewünschten festen mechanischen Zusammenhalt der drei Schichten der Dichtungsmatte. Gleichzeitig erhält man durch die Vernadelung an der der Bentonit-Zwischenschicht zugewandten Innenoberfläche und den darunter liegenden

Zonen der Vliesstoffe eine intensive Vermischung von Fasern und Bentonit; außerdem erhält man durch die feste Vernadelungsverbindung beim Aufquellen des Bentonits durch Befeuchtung einen Quellgedruck, der in Verbindung mit der intensiven Vermischung von Fasern und Bentonit die Wasserundurchlässigkeit der Dichtungsmatte verbessert.

Zusammenfassend liegt damit eine vollständige und glaubhafte Lösung der der Erfindung zugrunde liegenden Aufgabe vor.

- 3.6 Es ist nun noch zu untersuchen, ob oder ob nicht erfinderisches Tätigwerden erforderlich war, um zum Gegenstand des geltenden Anspruchs 1 zu gelangen.
- 3.6.1 Ohne Kenntnis der Erfindung entnimmt der Fachmann der Druckschrift E3 an vielen Stellen, vgl. Abstract, letzte beiden Zeilen; Spalte 2, Zeilen 31 und 32; Spalte 3, Zeilen 26 bis 28; Spalte 3, Zeilen 59 bis 62 und Spalte 3, Zeile 66 bis Spalte 4, Zeile 2, daß der **frei** aufgequollene Bentonit eine homogene Dichtungsschicht über der Trägerschicht bilden kann, und daß es bei der Nähtechnik gemäß E3 notwendig ist, daß nach dem Zerreißen der Deckschicht das Nähmaterial im Bereich der Trägerschicht verbleibt und von der aufgequollenen Bentonit-Dichtungsschicht vollständig bedeckt wird, um das Durchsickern von Wasser infolge der Saugwirkung des Nähmaterials zu verhindern.

Es heißt dann weiter in E3 (siehe Spalte 3, Zeilen 66 ff.), daß das Nähmaterial im Laufe der Zeit in der gleichen Weise wie das Papier der Deckschicht verrottet.

- 3.6.2 Der zur Diskussion stehende Stand der Technik gemäß E3 lehrt also, daß die Bentonitschicht nach dem Aufquellen

eine homogene, nicht von Fremdkörpern beeinträchtigte Schicht sein muß, um die gewünschte Dichtung zu erreichen. In die Bentonit-Dichtungsschicht hereinragende Fremdkörper, wie z. B. Fasern, wirken sich aufgrund der Saugwirkung negativ auf die Dichtwirkung der aufgequollenen Bentonit-Dichtwirkung aus.

Daraus folgt, daß unbedingt vermieden werden muß, daß Fasern die aufgequollene Bentonit-Dichtungsschicht durchdringen. Eine Vernadelung, wie sie gemäß Streitpatent durchgeführt wird, scheidet damit aus, d. h. folglich, daß von der Druckschrift E3 keine verwendbare Lehre zur Lösung der im Streitpatent gestellten Aufgabe ausgehen konnte, und daß die Anwendung der Vernadelungstechnik gemäß Streitpatent einen von diesem Stand der Technik abweichenden Weg ging und daher nicht naheliegend war.

Auch die Argumentation der Beschwerdeführerin, daß dadurch, daß die Ansprüche 1 und 8 von E3 nicht auf zerreibare Deckschichten begrenzt seien, vielmehr die Verwendung von Trgerschichten und Deckschichten, die nach dem Aufquellen des quellfhigen Tons fest verbunden bleiben, um einen Quellgedruck aufzubauen, offenbart sei, kann nicht berzeugen. Die Entgegenhaltung mu als Ganzes gelesen und verstanden werden. Die Beschreibung und Zeichnungen sind zur Auslegung der Patentansprche heranzuziehen. Wie oben im Absatz 3.6.1 dargelegt, entnimmt der Fachmann der Druckschrift E3 an vielen Stellen, da die Deckschicht zerreien soll. Der Stand der Technik zu der damaligen Zeit offenbart auch nur die Verwendung von frei aufquellenden Zwischenschichten, z. B. aufgrund zerreibarer Deckschichten. Die Kammer ist deswegen der Meinung, da der Fachmann die Ansprche in E3 so verstanden htte, da, wenn die Deckschicht nicht

zerreißt, zum Beispiel die Nähte zerreißen. Aus E3 ist jedenfalls keine Lehre dahingehend zu entnehmen, einen Quellgedruck aufzubauen.

- 3.6.3 Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß die Druckschrift E3 sich nach Aufgabe und Lösung so weit von der beanspruchten Dichtungsmatte unterscheidet, daß diese Druckschrift nur Bedeutung für die Frage der Abgrenzung des Anspruchs 1 haben kann, mehr aber nicht.
- 3.7 Nach vorstehenden Überlegungen erübrigt sich die Frage, ob die Kombination der Druckschriften E1 oder E4, wonach drei Schichten lediglich übereinander liegen, bzw. E2, wonach alle drei Schichten mittels eines Klebstoffs miteinander verbunden sind, mit der Druckschrift E3, auf die beanspruchte Dichtungsmatte hinführt oder nicht.
- 3.8 Berücksichtigt man die Lehren der von der Beschwerdeführerin gegen das Vorliegen der erfinderischen Tätigkeit des Gegenstands des geltenden Anspruchs 1 genannten Druckschriften E5 bis E8 in Kombination mit E3, wird deutlich, daß auch sie keinen entscheidenden Beitrag zur Lösung der gestellten Aufgabe leisten können. Der in diesen Druckschriften aufgedeckte Stand der Technik bezieht sich auf die technischen Gebiete der Drainageelemente (E5), Schichtkörper zur Behandlung von Gasen oder Flüssigkeiten (E8), oder Schichtkörper für Bauzwecke (E7, E8), Brand- und Wärmeschutz (E6). In keiner dieser Druckschriften tritt die Problematik der aufzuquellenden Zwischenschicht auch nur auf. Auch die Aufgabe einer Verstärkung der Wasserundurchlässigkeit stellt sich nicht.

Schon deswegen hatte der Fachmann keinen Anlaß, auf diesen technischen Gebieten, die auf verschiedenen Ebenen liegen und miteinander unmittelbar nicht vergleichbar sind, eine Lösung für seine gestellte Aufgabe zu suchen.

- 3.9 Auch ausgehend von bekannten Schichtkörpern für Bauzwecke (E7, E8) wäre der Fachmann nicht zum Gegenstand des Streitpatents gelangt. Sogar wenn er sich die Aufgabe stellen würde, die Wasserundurchlässigkeit bekannter Bauplatten zu verbessern, würde die Verwendung von stark aufquellendem Ton oder Bentonit als Zwischenschicht ihm nicht als zweckmäßig erscheinen, da eine stark aufgequollene Bauplatte im allgemeinen für einen Einsatz als Bauplatte ungeeignet wäre.
- 3.10 Es widerspricht einer logischen Gedankenführung, die Lehre der Druckschriften E5 bis E8 ohne dort vorhandene Anregungen mit dem gattungsgemäßen Stand der Technik in Beziehung zu bringen und mit Blick auf die beanspruchte Dichtungsmattenverbesserung auch im vorliegenden Fall Vernadelung als Verbindungsmittel in Frage kommend anzusehen. Die seitens der Beschwerdeführerin auf diese Druckschriften gegründeten Überlegungen können deshalb eine sachliche Begründung für den Widerruf des Patents nicht tragen.
- 3.11 Gemäß der Entgeghaltung E16 (Aufsatz von Prof. Zitscher in "Die Bautechnik"), die offenbar als Beleg für allgemeines Fachwissen auf dem Vernadelungsgebiet vorgelegt wurde, werden reine Textilschichtstoffe **ohne** expandierende Zwischenschichten miteinander verbunden. Für den Gegenstand des Anspruchs 1 ist diese Entgeghaltung somit nicht relevant.
- 3.12 Die vom Deutschen Patentamt vorgenommene Bewertung, daß der Gegenstand des Patents gegenüber E3 nicht neu sei, hält die Kammer nicht für zutreffend, da nach E3 die Verbindung der drei Schichten mittels Nähten vorgesehen ist, während beim Patentgegenstand diese durch Vernadelung erfolgt. Die Wirkung beider Methoden ist, wie insbesondere in den Abschnitten 2., 3.2 und 3.6.1 bis

3.6.3 dargelegt ist, so unterschiedlich, daß auch, vor allem im Hinblick auf die Aufgabe, nicht von äquivalenten Verbindungen gesprochen werden kann.

Auch was die der Beschwerdebeurteilung beigelegten Bescheide des US-Patentamts vom 20. Juni 1988 und 28. Oktober 1988 anbetrifft, vermag die Kammer den dortigen Überlegungen, die auf der Kombination von E2 und E8 mit der sich auf ein fernliegendes technisches Gebiet eines Sorptions- bzw. Filtrationsverfahrens beziehenden Druckschrift US-A-4 250 172 basieren, aus den in obigen Abschnitten 3.7 bis 3.10 angegebenen Gründen nicht zu folgen.

3.13 Die Zusammenfassung vorstehender Ausführungen ergibt, daß die Druckschriften E1, E2, E4 bis E8 sowie E16 für sich und in Kombination mit E3 und dem einem Fachmann zu unterstellenden Wissen dem Gegenstand des Anspruchs 1 im Hinblick auf das Erfordernis der erfinderischen Tätigkeit nicht entgegenstehen. Da die weiteren, im Einspruchsverfahren zitierten Druckschriften weniger relevant sind als die in dieser Entscheidung bisher genannten, ist der Anspruch 1 im Hinblick auf diesen Stand der Technik erfinderisch im Sinne von Artikel 56 EPÜ.

4. Neben den Gegenständen der Patentansprüche 1 und 8 haben auch die auf diese rückbezogenen Patentansprüche 2 bis 7 sowie 9 und 10, die auf besondere Ausführungsarten der Dichtungsmatten bzw. Verfahren zu ihrer Herstellung gerichtet sind, ebenfalls Bestand gemäß Artikel 52 (1) EPÜ.

**Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson



